

Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau

Anträge aus der Mitte des Rates vom 18. Februar 2002

Ritter-Hinterforst¹

Hauptantrag

1. Zurückweisung an die Regierung.
2. Die Regierung sei zu beauftragen, dem Grossen Rat eine überarbeitete Botschaft und einen überarbeiteten Gesetzesentwurf zu unterbreiten, die folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) grundsätzlich sind die politischen Gemeinden Träger der Wasserbaupflicht;
 - b) die Grundeigentümer haben nur noch jene Unterhaltsarbeiten auf ihre Kosten zu erledigen, die keinen erheblichen Aufwand verursachen und keine besonderen Fachkenntnisse voraussetzen;
 - c) die politischen Gemeinden können die Erfüllung der Wasserbaupflicht Perimeterunternehmen oder Dritten übertragen;
 - d) die politischen Gemeinden können einen Teil der Kosten für den Wasserbau und den Unterhalt den Grundeigentümern weiterbelasten, soweit sie einen Sondervorteil erfahren und die Kostenbeteiligung für sie zumutbar ist, sind dazu aber nicht verpflichtet.

Eventualantrag für den Fall, dass der Grosse Rat den Hauptantrag ablehnt.

Art. 5 Abs. 2:

Der Gewässerunterhalt besteht aus:

- a) dem ordentlichen Gewässerunterhalt, umfassend:
 1. grössere Räumungs- und Reinigungsarbeiten;
 2. Erhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an Wasserbauwerken;
 3. Pflege und Unterhalt von Uferwegen;
- b) dem einfachen Gewässerunterhalt, umfassend:
 1. Pflege und Ersatz von standortgerechten Bestockungen;
 2. Entfernen von Treib- und Wildholz;
 3. Einfache Räumungs- und Reinigungsarbeiten;
 4. Pflege von Böschungen.

¹ Gemeinsame Anträge von Ritter-Hinterforst, Ammann-Berneck, Ammann-Rüthi, Cristuzzi-Widnau, Hasler-Widnau, Schöbi-Altstätten, Schneider-Rüthi, Signer-Altstätten.

- Art. 8 Abs. 1: Die Wasserbaupflicht obliegt den politischen Gemeinden.
- Abs. 2: Die politischen Gemeinden können die Erfüllung der Wasserbaupflicht den Eigentümern der Grundstücke, die an das Gewässer anstossen, einem Perimeterunternehmen oder Dritten übertragen.
- Art. 27 Abs. 1: Die Kosten des einfachen Gewässerunterhalts tragen die Anstösser.
- Abs. 2 (neu): Die Kosten des ordentlichen Gewässerunterhalts tragen die politischen Gemeinden.
- Abs. 3 (neu): Die Kosten für den Wasserbau trägt die politische Gemeinde.
- Abs. 4 (neu): Die politische Gemeinde kann die Kosten aus der Erfüllung der Wasserbaupflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der Grundstücke, die direkt oder indirekt an das Gewässer anstossen weiterbelasten.
- Abs. 5 (neu): Die politische Gemeinde trägt die Kosten reiner Renaturierungen.
- Art. 28 Abs. 1: Die politische Gemeinde, welche die Erfüllung der Wasserbaupflicht den Grundeigentümern überträgt oder ihnen Kosten aus der Erfüllung der Wasserbaupflicht weiterbelastet, gewährt Beiträge:
- a) an Unterhaltsmassnahmen, wenn sie finanziell sehr aufwändig sind;
 - b) an Gewässerbauprojekte, wenn deren Kosten den wirtschaftlichen Vorteil der wasserbau- oder kostentragungspflichtigen Grundeigentümer übersteigen.
- Abs. 2: Streichen.
- Art. 29 Abs. 1: Im Kostenverlegungsverfahren können die Bau- und die Unterhaltskosten durch Errichtung eines Perimeters aufgeteilt werden. ____
- Abs. 2: Das Kostenverlegungsverfahren kann durchgeführt werden, wenn:
- a) die politische Gemeinde Kosten aus der Erfüllung ihrer Wasserbaupflicht privaten Grundeigentümern weiterbelastet;
 - b) die politische Gemeinde die Erfüllung der Wasserbaupflicht den privaten Grundeigentümern oder einem Perimeterunternehmen übertragen hat, und sich die kostentragungs- oder wasserbaupflichtigen Grundeigentümer nicht durch Vereinbarung über die Aufteilung der Bau- und Unterhaltskosten einigen können.
- _____

- Abs. 3:* Das Kostenverlegungsverfahren wird sachgemäss für die nachträgliche Errichtung und die nachträgliche Änderung eines Unterhaltspersimeters durchgeführt, insbesondere wenn:
a) der zweckmässige Unterhalt es erfordert;
b) die Belastung einzelner Grundeigentümer in einem Missverhältnis zu ihren Sondervorteilen steht;
c) Dritte nachträglich einen Sondervorteil erfahren.
- Abs. 4:* Die Bau- und die Unterhaltungspflicht der Grundeigentümer wird als öffentlich-rechtliche Grundlast im Grundbuch angemerkt.

(Der bisherige Abs. 3 wird neu zu Abs. 4.)
- Abs. 5 (neu):* Wird ein Grundstück geteilt, wird die Perimeterlast nach den Grundsätzen des Perimeters durch Verfügung der politischen Gemeinde auf die von der Teilung betroffenen Grundstücke verlegt.

(Der bisherige Abs. 4 wird neu zu Abs. 5.)
- Art. 30:* Eigentümer von Grundstücken sind beitragspflichtig, wenn:
a) die politische Gemeinde die Erfüllung der Wasserbaupflicht ihnen oder einem Perimeterunternehmen übertragen hat, oder ihnen
b) die politische Gemeinde Kosten aus der Erfüllung der Wasserbaupflicht weiterbelastet, und sie
c) einen Sondervorteil erfahren.
- Art. 31:* Streichen.
- Art. 33:* Streichen.
- Art. 47:* Von den Vorschriften nach Art. 46 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes kann abgewichen werden, wenn die Kostentragungspflicht zu einer offensichtlichen Härte für eine politische Gemeinde oder kostentragungspflichtige Grundeigentümer führte.